

Hann. 91 v. Schele I Nr. 2

16.11.1837 Schreiben des Badischen Hofes an Schele

Seite 32 r

19. Nov. 1837

Hoch- und Wohlgeborener Freiherr,
Hochverehrtester Herr Staats- und Cabinets-Minister!

Aus den Händen des Herrn Gesandten von Münchhausen habe ich Eurer Excellenz gefälliges Schreiben vom 4. d. M. mit einem Exemplar der Stücke No. 29. und 30. der diesjährigen Gesetzsammlung für das Königreich Hannover zu empfangen die Ehre gehabt und durch letztere von dem, unterm 1. d. M. erlassenen königlichen Patente, welches die verbindliche Kraft des Staats-Grundgesetzes vom 26. Dezember 1833. für erloschen erklärt, Kenntniß erhalten, während mich die erstgedachte sehr geehrte Mittheilung über die besonderen Gründe der diesfälligen Entschliebung Seiner Majestät des Königs von Hannover näher unterrichtete. Diese Belehrung verpflichtet mich um so mehr zum Danke, als die, durch das Patent vom 1. d. M. bekannt gemachten landesherrlichen Verfügungen, da dieselben so tief in bestehende Landes-Verhältnisse des Königreiches Hannover eingreifen und von großem Einflusse auf die Zukunft dieses Staats seyn müssen, allerdings geeignet sind, das lebhafteste Interesse des hiesigen Allerhöchsten Hofes, wie sämtlicher deutschen Bundes-Regierungen in Anspruch zu nehmen. Bei der, ein solches Interesse rechtfertigenden hohen Wichtigkeit der getroffenen Maasregel bürgt die Weisheit des Königlich-Hannövrischen

Hannöverischen Gouvernements dafür, daß sie nur aus einer eben so reiflichen als gründlichen und allseitigen Erwägung aller dabei in Betrachtung kommenden Fragen, Bedenken und Rücksichten hervorgegangen seyn werde. Unter dieser Voraussetzung und bei den guten Gesinnungen, von denen die Königlich Hannöverischen Unterthanen im Ganzen beseelt sind, namentlich bei ihrer bekannten treuen Anhänglichkeit an ihr angestammtes Regentenhaus, darf man der Hoffnung Raum geben, die Aufhebung des Staats- Grundgesetzes vom 26.`` Dezember 1833. werde für Seine Majestät, den König von Hannover, so wie für allerhöchst dero hohes Haus und Lande keine anderen als die gewünschten Folgen haben.

Zu wenig bekannt mit den inneren Verhältnissen des Königreiches Hannover, um mir ein bestimmtes Urtheil über den Gegenstand selbst bilden zu können, glaube ich dem Ausdruck jener Hoffnung nur noch die Bemerkung hinzufügen zu dürfen, daß hier nicht verkannt wird, es sey zur Ausführung der im Regierungs-Antritts-Patente vom 5.`` July d.J. angekündigten Absicht Seiner Königlich Hannöverischen Majestät, mehrere wesentliche Bestimmungen des Staats-Grund-Gesetzes vom 26.`` Dezember 1833. abzuändern, kein anderes Mittel übrig geblieben, als dies Grundgesetz im Ganzen aus formellen Gründen für aufgehoben zu erklären, nachdem in sofern man einmal die Ueberzeugung gewonnen hatte, die in Gemäßheit desselben zusammengetretenen und am 29^{ten}

Seite 33 r

29. Juny d.J. vertagte Stände-Versammlung, namentlich deren zweite Kammer, werde fast keine der beabsichtigten Veränderungen annehmen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu beharren

Eurer Excellenz

Berlin den 16^{ten} November 1837

ganz gehorsamster Diener

—

An des Königlich Hannöverschen Geheimen
Staats- und Cabinetts-Minister pp.
Herrn Freiherrn von Schele Excellenz
zu Hannover